

CSU setzt Interessen der Landwirte durch Bäuerliche Betriebe bleiben von Erbschaftsteuer verschont

Bei den Verhandlungen um die Erbschaftssteuerreform hat die CSU ihre **Kernziele durchgesetzt**. Nach der Einigung in der großen Koalition werden **Familien und mittelständische Unternehmen** – auch **bäuerliche Betriebe** – gestärkt und **bleiben in der Regel erbschaftsteuerfrei**. Einzelheiten und viele wichtige Details sind nun im parlamentarischen Verfahren zu klären. Die endgültige Entscheidung kann erst dann erfolgen. Nach dem jetzigen Stand gilt:

Landwirtschaft profitiert

Auch für die Landwirtschaft gibt es erhebliche Vorteile: **Familienbetriebe**, die nach der Vererbung weiter geführt werden, werden unter klaren und realitätsnahen Bedingungen von der Erbschaftsteuer frei gestellt. Es gibt dafür **zwei Optionen**:

Option 1: Wird ein Betrieb **zehn Jahre lang fortgeführt, entfällt** die Erbschaftsteuer **komplett**. Dafür müssen in dieser Zeit die Arbeitsplätze im Betrieb erhalten bleiben.

Option 2: Wird ein Betrieb **sieben Jahre lang fortgeführt**, werden **85 Prozent** der Erbschaftsteuer **erlassen**. Auch hier gibt es klare Regeln für den Erhalt der Arbeitsplätze.

Dabei **entfällt bei beiden Optionen** der bisher von der SPD geforderte „**Fallbeil-Effekt**“: Die **Steuer wird nur anteilig fällig**, wenn die Bedingungen zur Steuerbefreiung nicht über den gesamten Zeitraum hinweg eingehalten werden können. Auch das schützt Arbeitsplätze.

Regelung für verpachtete Betriebe

Die CSU konnte eine Regelung für verpachtete landwirtschaftliche Betriebe durchsetzen. Sie werden nicht zum Verwaltungs-, sondern zum **Be-**

triebsvermögen gerechnet. Dadurch gilt auch für dieses Vermögen die oben angeführte Verschonungsregelung. Voraussetzung ist, dass der Pachtvertrag am Bewertungstag **keine längere Laufzeit als 15 Jahre** hat. Die Möglichkeit, dass der Vertrag immer wieder verlängert wird, ist ohne erbschaftsteuerliche Konsequenzen möglich.

War der **Erbe bereits Pächter** - bei Schenkung in Fällen, in denen der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann (zum Beispiel bei minderjährigen Kindern) -, **gilt** ebenfalls die **Verschonungsregelung**.

Bei der **Veräußerung von landwirtschaftlichem Grund und Boden** gilt ein **Nachbewertungsvorbehalt**. Innerhalb einer bestimmten Frist gilt nicht der Reinertragswert zur rückwirkenden Berechnung der Erbschaftsteuer, sondern der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erbfalls. Der **Nachbewertungszeitraum** wird von bisher 20 auf 15 Jahre **verkürzt**.

Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude

Wegen der natürlichen Gegebenheiten und des räumlichen Zusammenhangs mit dem Hof werden landwirtschaftliche Wohngebäude vielfach zu hoch bewertet. Deshalb gilt **weiterhin** der **Abschlag von 15 Prozent**.

Familien-Wohneigentum steuerfrei

Das selbst genutzte Wohneigentum bleibt **für Ehepartner steuerfrei** - unabhängig vom Wert und von der Größe der Immobilie. Die Immobilie darf zehn Jahre lang nicht verkauft, vermietet oder verpachtet werden. Für **Kinder** gilt die Steuerbefreiung **bis zu einer Wohnfläche von 200 m²**. Ehepartner verfügen zudem grundsätzlich über ein Erb-Freibetrag von 500.000 Euro, Kinder von 400.000 Euro.